



SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
2. DACHORGANISATIONEN	3
3. ZWECK UND AUFGABEN	3
4. MITGLIEDSCHAFT	4
5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
7. WIEDERAUFNAHME.....	7
8. PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	8
9. RECHTE DER MITGLIEDER.....	9
10. ORGANE.....	9
11. VERBANDSTAG	9
12. VERBANDSVORSTAND	13
13. VERBANDSSPORTAUSSCHUSS	15
14. VERBANDSNACHWUCHSAUSSCHUSS	16
15. AMTSAUSÜBUNG, VERGÜTUNG, AUFWENDUNGSERSATZ	16
16. VERBANDSRECHTSORGANE	17
17. RECHNUNGSPRÜFER	18
18. ORDNUNGEN	18
19. DATENSCHUTZ	19
20. VERÖFFENTLICHUNGEN	19
21. AUFLÖSUNG	19
22. INKRAFTTRETEN.....	20

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 1. November 2018 gegründete Verein führt den Namen Bayerische Bowling Union - Kurzbezeichnung BBU - und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Die BBU ist der freiwillige Zusammenschluss von Vereinen und Vereinigungen in Bayern, die Bowling als Leistungs-, Freizeit- und Ausgleichssport betreiben. Ihr können sich auch fördernde Mitglieder anschließen.
- 1.3. Die BBU hat ihren Sitz in Unterföhring. Sie ist beim Amtsgericht München, Registergericht, unter der Nr. VR 207986 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3.1. Die BBU unterhält eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben werden durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Sportjahr. Es beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Das Gründungsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

2. Dachorganisationen

- 2.1. Die BBU ist als Anschlussverband im Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband e.V. (BSKV) Mitglied im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB), in der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU) sowie im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die BBU die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen erwerben.

3. Zweck und Aufgaben

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Bowlingsports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
- 3.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.2.1. Organisation, Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - 3.2.2. Vertretung der Interessen aller Mitglieder
 - 3.2.3. Unterstützung bei der Gründung von Klubs und Vereinen, soweit diese Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben
 - 3.2.4. Beratung bei der Errichtung neuer Bowlinganlagen
- 3.3. Der BBU obliegt die Durchführung des gesamten Bowlingsportgeschehens in Bayern als Fachverband im Sinne der Satzung des BLSV.

- 3.4. Die BBU bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports einschließlich aller Antidopingbestimmungen, besonders setzt sie sich für die Belange der Jugend ein.
- 3.5. Die BBU ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.6. Die BBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.7. Die BBU ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BBU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.8. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- 4.1. Vereine
 - 4.1.1. Bowlingvereine oder Sportvereine mit einer Bowlingabteilung
 - 4.1.2. Ein Bowlingverein bzw. der Verein mit Bowlingabteilung muss die gesetzlichen Anforderungen an die Mindestanzahl von Mitgliedern erfüllen.
- 4.2. Vereinigungen
 - 4.2.1. Als eine Vereinigung wird der Zusammenschluss von Personen anerkannt, die keinem Bowlingverein angehören, aber Bowling als Ausgleichs- und Freizeitsport betreiben und eine Betreuung durch die BBU anstreben.
- 4.3. Ehrenmitglieder
- 4.4. Fördernde Mitglieder
- 4.5. Einzelpersonen

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Vereine haben unter Beifügung folgender Unterlagen einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der BBU einzureichen:
 - 5.1.1. Verzeichnis der Vorstandsmitglieder unter Nennung des Vorstands nach § 26 BGB
 - 5.1.2. gültige Satzung, in welcher ausdrücklich bestimmt ist, dass sie die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen der BBU und ihrer Dachverbände, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder, anerkennen
 - 5.1.3. Einen gültigen Auszug aus dem Vereinsregister.
 - 5.1.4. Bescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamts bzgl. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass ein Mitgliedsverein seine Gemeinnützigkeit verlieren sollte, muss die BBU hierüber unmittelbar informiert werden
 - 5.1.5. Nachweis über die bestehende oder beantragte Mitgliedschaft im BLSV
- 5.2. Vereinigungen haben unter Beifügung folgender Unterlagen einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der BBU einzureichen:
 - 5.2.1. Verzeichnis der Vorstandsmitglieder unter Nennung des Vorstands
- 5.3. Im Falle der Ziffern 5.1 und 5.2 entscheidet der Vorstand der BBU schriftlich über die Anerkennung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von den in Ziffern 5.1 bzw. 5.2 genannten Voraussetzungen abweichen.
- 5.4. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der BBU an langjährige, verdiente Mitglieder der Organe der BBU verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft kann als Ehrenvorstand und als Ehrenmitglied der Vereinigung verliehen werden.
 - 5.4.1. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände werden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes nach den Vorgaben der Ehrenordnung vom Verbandstag gewählt.
 - 5.4.2. Eine Tätigkeit in der Sektion Bowling im BSKV e.V. wird bei der Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft anerkannt.

- 5.5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben der BBU über die normalen Mitgliedsbeiträge hinaus unterstützen wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch gesonderte Vereinbarung zwischen Vorstand und dem fördernden Mitglied. Fördernde Mitglieder haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- 5.6. Einzelpersonen erwerben ihre Mitgliedschaft in der BBU durch die Anmeldung des Einzelmitglieds bei der BBU durch einen Verein gem. Ziff. 4.1. oder in eine Vereinigung gem. Ziffer 4.2., sofern sie nicht unter Ziffer 4.4. fallen. Das Einzelmitglied muss dazu Mitglied in dem entsprechenden Verein oder Vereinigung sein. Die Rechte der Einzelpersonen werden ausschließlich durch ihren Verein oder ihre Vereinigung gem. Ziff. 9. wahrgenommen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- 6.1.1. Kündigung eines Vereins/einer Vereinigung
 - 6.1.2. Löschung eines Vereins/einer Vereinigung
 - 6.1.3. Streichung von der Mitgliederliste der BBU
 - 6.1.4. Ausschluss aus der BBU
 - 6.1.5. Kündigung der Mitgliedschaft durch das fördernde Mitglied (Ziff. 4.4.)
- 6.2. Die Kündigung eines Vereins/einer Vereinigung kann nur aufgrund eines Mitgliederbeschlusses des jeweiligen Vereins/ der jeweiligen Vereinigung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen und ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich per Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Die Kündigung eines einzelnen Vereinsmitglieds oder Vereinigungsmitglieds ist nicht möglich.
- 6.3. Mit der Löschung eines Vereins oder einer Vereinigung verlieren dessen Mitglieder die Mitgliedschaft in der BBU und allen Dachorganisationen, es sei denn, sie schließen sich unmittelbar einem anderen BBU-Mitgliedsverein an.
- 6.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Zahlung im Sinne der Ziffer 8 dieser Satzung in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 6.5. Vereine, Vereinigungen und sonstige Mitglieder können durch den Vorstand der BBU bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- 6.5.1. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der BBU
- 6.5.2. bei schwerer Schädigung des Ansehens der BBU und Handlungen, die dem Verbandsinteresse entgegenwirken
- 6.5.3. bei unsportlichem Verhalten
- 6.5.4. bei Nichtbefolgung von Weisungen des Verbandes und seiner Gliederungen
- 6.5.5. bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
- 6.5.6. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verbandsrechtsausschuss schriftlich eingelegt werden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Rechtsausschusses ruht die Mitgliedschaft.
 - 6.5.6.1. Macht der Betroffene von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so anerkennt er damit den Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 6.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, bleiben unberührt.
- 6.7. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der BBU gem. Ziffer 4.5. wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied gem. Ziffer 4.1. oder 4.2., dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat oder durch die Abmeldung der Einzelperson durch den Verein oder die Vereinigung bei der BBU.
- 6.8. Mitglieder gemäß Ziffer 4.4 werden nach den Vorgaben laut Ziffer 6.5.6 entsprechend ausgeschlossen.
- 7. Wiederaufnahme**
 - 7.1. Über die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen, die frühestens nach Ablauf von einem Jahr ab Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses zulässig ist, entscheidet der Vorstand. Die Wiederaufnahme ist als solche zu kennzeichnen und wie eine Neuaufnahme einzureichen. Es gelten die Voraussetzungen und Bestimmungen wie bei einer Neuaufnahme.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Vereine und Vereinigungen bleiben selbständig, ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der BBU, des DKB, der DBU, des BLSV und des BSKV stehen. Satzungsänderungen sind der BBU spätestens einen Monat nach Beschlussfassung bekannt zu geben.
- 8.2. Die BBU ermittelt über ihre Mitgliederverwaltung zu Beginn jeden Geschäftsjahres die Einzelmitglieder der Vereine. Alle zu Beginn eines Geschäftsjahres gemeldeten Einzelmitglieder unterliegen der Beitragspflicht.
- 8.3. Vereine und Vereinigung sind verpflichtet, für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird. Im Jahresverbandsbeitrag zur BBU sind die Jahresbeiträge der Dachorganisationen (Ziffer 2) nicht enthalten.
- 8.4. Beitragsfestsetzungen durch Organisationen, denen die BBU angeschlossen ist (Ziffer 2), werden direkt an die Mitglieder weitergegeben; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Darüber ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- 8.5. Der Jahresverbandsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft erst innerhalb des Geschäftsjahres beginnt oder vor dessen Ablauf endet.
- 8.6. Die BBU ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Vereinigung notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Verbandstag durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 8.7. Die Gebühren für einzeln bestimmte Leistungen, wie Spielerlizenzen, Ausweise, Genehmigungen, Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen u. ä. setzt der geschäftsführende Vorstand in der Gebührenordnung fest.
- 8.8. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch die BBU im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, der BBU dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die BBU zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds ein.
- 8.9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- 8.10. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, seine Vereinsdaten auf der von Seiten der BBU zur Verfügung gestellten Datenbank nach Maßgabe der Richtlinien des Vorstandes online zu pflegen und zu aktualisieren, alternativ schriftlich an die BBU zu melden.

Dazu gehört insbesondere:

Die Vereinsadresse (Postadresse und Kommunikationsdaten).

Einzelmitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten an den Verein zu melden.

Ferner sind die Mitgliedsvereine verpflichtet bei Verlust der Gemeinnützigkeit die BBU unverzüglich zu informieren.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der BBU die erforderlichen Angaben und Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der BBU und können der BBU nicht entgegengehalten werden. Entsteht der BBU dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

9. Rechte der Mitglieder

- 9.1. Vereine und Vereinigungen sind berechtigt, durch ihre jeweiligen ersten Vorsitzenden am Verbandstag der BBU teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Die ersten Vorsitzenden der Vereine und Vereinigungen üben gleichzeitig die Mitgliedsrechte der Einzelpersonen gem. Ziff. 4.5. aus.

10. Organe

Die Organe der BBU sind:

- 10.1. der Verbandstag
- 10.2. der Verbandsvorstand
- 10.3. die Verbandsausschüsse
- 10.4. die Verbandsrechtsorgane

11. Verbandstag

- 11.1. Der Verbandstag ist das oberste Organ der BBU. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Er hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.
- 11.2. Einberufung
 - 11.2.1. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich zwischen dem 01.09. und dem 30.10. statt. Der Verbandsvorsitzende (bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter laut Ziffer 12.7) beruft ihn unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Monaten ein.

- 11.2.2. Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Verbandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn er von einem Drittel der Vereine und Vereinigungen der BBU oder einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Festlegung der Tagesordnung gefordert wird. Die Regelungen und Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung, soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen wurde. Der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages ist der Einladung beizufügen.
- 11.3. Regelmäßig zu behandelnde Punkte am Verbandstag sind:
- 11.3.1. Berichte der Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse (ohne Ziffer 12.2.4, 12.2.7, 13.1.10, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.6)
- 11.3.2. Bericht der Rechnungsprüfer
- 11.3.3. Entlastung des Verbandsvorstandes (ohne Ziffer 12.2.7) sowie der vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Ausschüsse.
- 11.3.4. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes (Ziffern 12.1, 12.2) sowie der zu wählenden Mitglieder der Ausschüsse (Ziffern, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 13.1.6, 13.1.8, 14.1.3, 14.1.4), sowie Bestätigung ernannter Mitglieder des Vorstandes zum Erhalt des Stimmrechts. Die vorgenannten Wahlen finden im Gleichklang mit der Amtszeit nach Ziffer 11.6.4. auf jedem dritten darauffolgenden jährlichem ordentlichen Verbandstag statt. Ergänzungswahlen bzw. Bestätigung von Ernennungen der vorgenannten Ämter für während der Amtsperiode aus den Gründen nach Ziffer 11.6.4. ausgeschiedenen Personen sind auf jedem Verbandstag möglich.
- 11.3.5. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
- 11.3.6. Wahl der Rechnungsprüfer
- 11.3.7. Genehmigung der Haushaltspläne und Festsetzung des Verbandsbeitrages für das darauffolgende Geschäftsjahr
- 11.3.8. Anträge auf Satzungsänderung
- 11.3.9. Sonstige Anträge

11.4. Anträge

11.4.1. Anträge zum Verbandstag, auch solche auf Änderung der Satzung, müssen spätestens einen Monat vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

11.4.2. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bis zwei Wochen vor dem Verbandstag bekannt gegeben werden.

11.4.3. Der Verbandsvorsitzende (bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter laut Ziffer 12.7) leitet den Verbandstag. Er kann die Leitung ganz oder teilweise an andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abgeben.

11.4.4. Über Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

11.5. Stimmberechtigt beim Verbandstag sind:

11.5.1. Die gewählten oder nach Ernennung durch den Verbandstag bestätigten Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die vom Verbandstag gewählten oder nach Ernennung durch den Verbandstag bestätigten Mitglieder des Sport- und Nachwuchsausschusses.

Jedes Mitglied ist nur aufgrund einer einzigen Funktion stimmberechtigt. In jeder weiteren Funktion kann eine Stimmabgabe nur durch einen berechtigten Vertreter erfolgen.

11.5.2. Vereine

Jeder Verein hat pro angefangene 30 Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich sind die zum Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bei der BBU gemeldeten Einzelmitglieder. Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsvereins. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, kann er mittels Vollmacht einen Vertreter bestimmen. Der Vertreter muss zwingend Mitglied des jeweiligen Vereins sein.

11.5.3. Vereinigungen

Jede Vereinigung hat eine Stimme. Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden der jeweiligen Vereinigung. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, kann er mittels Vollmacht einen Vertreter bestimmen. Der Vertreter muss zwingend Mitglied der jeweiligen Vereinigung sein.

11.5.4. Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder, Einzelpersonen gem. Ziffer 4.5. sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses haben am Verbandstag kein persönliches Stimmrecht.

11.6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

11.6.1. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.6.2. Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

11.6.3. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Verbandes betreffen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11.6.4. Alle vom Verbandstag zu wählenden Funktionen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl am Verbandstag und beträgt die Dauer bis zum dritten darauffolgenden jährlichem ordentlichen Verbandstag. Der Funktionsträger bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist, die Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Verbandsvorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen.

11.7. Scheidet der Verbandsvorsitzende aus seinem Amt aus, übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Verbandsvorstandes in der Rangfolge laut Ziffer 12.1 die Vertretung bis zum nächsten Verbandstag oder bis zur kommissarischen Einsetzung durch den Verbandsvorstand, welcher diese mit einer einfachen Mehrheit beschließt.

11.8. Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, der Nichtannahme seiner Wiederwahl oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger.

11.9. Die Ausübung einer Funktion in der BBU setzt die Mitgliedschaft in der BBU voraus.

11.10. Die Kandidaten für die Funktion des Verbandslehrwartes sollten die Qualifikation als B-Trainer nachweisen.

12. Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand gliedert sich in

12.1. den geschäftsführenden Vorstand:

12.1.1. Vorsitzender

12.1.2. Leiter Finanzen

12.1.3. Landessportwart

12.1.4. Generalsekretär

12.2. weitere Mitglieder des Vorstandes

12.2.1. Nachwuchskoordinator

12.2.2. Leiter IT & Digitales

12.2.3. Geschäftsstellenleiter

12.2.4. Schriftführer

12.2.5. Pressewart

12.2.6. Landeslehrwart

12.2.7. Ehrenvorsitzender (ohne Stimme)

12.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

12.4. Die BBU wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

12.5. Im Innenverhältnis wird angewiesen, dass die Vertretungsbefugnis vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen wird. Nur bei Verhinderung des Vorsitzenden dürfen die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von ihrer gemeinsamen Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

12.6. Personalunion von zwei Vorstands- und/oder Ausschussämtern ist zulässig mit Ausnahme der Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.

12.7. Der Verbandsvorsitzende wird vertreten durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Rangfolge nach Ziffer 12.1. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Vertretung im Innenverhältnis regelt der Geschäftsverteilungsplan.

12.8. Die Verbandsgeschäfte werden vom Vorstand gemäß der Geschäftsordnung der BBU ausgeführt.

- 12.9. Befugnisse des Verbandsvorstandes
 - 12.9.1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es insbesondere:
 - 12.9.1.1. die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, einschließlich der Beschlüsse des Verbandstages und des verabschiedeten Haushaltsplanes, durchzuführen,
 - 12.9.1.2. die rechtskräftig gewordenen Urteile des Rechtsausschusses durchzusetzen sowie über Gnadengesuche zu entscheiden,
 - 12.9.1.3. den Landeslehrwart sowie den Landestrainer zu ernennen. Der Landeslehrwart erhält seine Stimme im Vorstand und auf dem Verbandstag mit der Bestätigung seiner Ernennung durch den Verbandstag. Der Landestrainer erhält seine Stimme im Sportausschuss und auf dem Verbandstag mit der Bestätigung seiner Ernennung durch den Verbandstag.
 - 12.9.1.4. bei Bedarf weitere Trainer bzw. Honorartrainer zu ernennen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage der BBU.
 - 12.9.1.5. den Verbandsvorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten,
 - 12.9.1.6. die Rechte der Mitglieder auszusetzen, wenn Verpflichtungen nach Ziffer 8 dieser Satzung verletzt werden.
 - 12.9.2. Der Verbandsvorstand ist befugt,
 - 12.9.2.1. zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen auf Zeit oder auf Dauer zu berufen und mit Kompetenzen auszustatten sowie Referenten zu bestellen.
 - 12.9.2.2. Beschlüsse und Maßnahmen der Organe der BBU aufzuheben, wenn diese der Satzung oder sonstigen Festlegungen in der BBU beziehungsweise den Dachorganisationen laut Ziffer 2 widersprechen.
 - 12.9.2.3. Ordnungen, die nicht Satzungscharakter haben, mit Ausnahme der Schiedsrichter- und Sportordnung sowie der Durchführungsbestimmungen, zu erstellen oder zu überarbeiten und in Kraft zu setzen.
 - 12.9.2.4. Vom Verbandstag gewählte oder bestätigte Mitglieder des Vorstandes sowie der Sportausschüsse bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt bis zum nächsten Verbandstag zu suspendieren.

Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses möglich. Hat die Beschwerde Erfolg, so befindet sich das Mitglied wieder im Amt.

- 12.9.2.5. Mitglieder des Vorstandes sowie der Ausschüsse, die während einer Wahlperiode ausscheiden, können kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag zu ersetzt werden. Auf dem nächsten Verbandstag ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.

13. Verbandssportausschuss

- 13.1. Der Sportausschuss hat folgende Zusammensetzung:

13.1.1.	Landessportwart	
13.1.2.	Nachwuchskoordinator	
13.1.3.	Sportwart Senioren	(durch Wahl)
13.1.4.	Sportwart Nord	(durch Wahl)
13.1.5.	Sportwart Süd	(durch Wahl)
13.1.6.	Juniorenbetreuer	(durch Wahl)
13.1.7.	Landeslehrwart	
13.1.8.	Landesschiedsrichterwart	(durch Wahl)
13.1.9.	Geschäftsstellenleiter	
13.1.10.	Landestrainer	
13.1.11.	Schriftführer (ohne Stimme)	
13.1.12.	Generalsekretär (ohne Stimme)	
13.1.13.	Pressewart (ohne Stimme)	

- 13.2. Für die Regelung und Organisation des Sportbetriebes der BBU nach Maßgabe der Ordnungen der BBU sowie der DBU (Deutsche Bowling Union) ist ausschließlich der Sportausschuss zuständig. Er ist als einziges Organ berechtigt, die Sport- und Schiedsrichterordnung sowie die Durchführungsbestimmungen zu ändern. Sollte eine Änderung der Sport- oder Schiedsrichterordnung sowie Durchführungsbestimmungen nicht satzungskonform sein, kann der Vorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die Änderungen ablehnen. Die vom Sportausschuss geänderte Sport- oder Schiedsrichterordnung bzw. Durchführungsbestimmung muss dem geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht werden.

- 13.3. Weitere Aufgabenbereiche im Sportausschuss regelt der Geschäftsverteilungsplan.

- 13.4. Der Sportausschuss tagt auf Einladung des Landessportwartes, der auch die Tagungsleitung übernimmt.

- 13.5. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können zu den Sitzungen des Sportausschusses ohne Stimmrecht eingeladen werden.

- 13.6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verbandssportausschuss bei Bedarf Kommissionen bilden.

14. Verbandsnachwuchsausschuss

- 14.1. Der Verbandsnachwuchsausschuss hat folgende Zusammensetzung:
- 14.1.1. Nachwuchskoordinator
 - 14.1.2. Landestrainer
 - 14.1.3. Jugendbetreuer weiblich (durch Wahl)
 - 14.1.4. Jugendbetreuer männlich (durch Wahl)
 - 14.1.5. Juniorenbetreuer
 - 14.1.6. Jugendsprecherin und -sprecher (Wahl durch Kader)
- 14.2. Der Nachwuchsausschuss organisiert den Sportbetrieb der BBU-Jugend und Junioren nach Maßgabe der Ordnungen der BBU sowie der DBU (Deutsche Bowling Union). Der Nachwuchsausschuss wird vom Nachwuchskoordinator geleitet, der zu seinem Zusammentreten einlädt und die Versammlungsleitung innehält.
- 14.3. Aufgabenbereiche im Nachwuchsausschuss regelt der Geschäftsverteilungsplan, solange der Nachwuchsausschuss sich keine eigene Nachwuchsordnung gibt. Diese muss zu ihrem Inkrafttreten vom Verbandsvorstand genehmigt werden.
- 14.4. Der Nachwuchsausschuss ist verantwortlich für:
- 14.4.1. Nominierung der Jugend- und Juniorenkader.
 - 14.4.2. Planung und Durchführung von Kadermaßnahmen
 - 14.4.3. Betreuung der Jugend und Junioren bei allen Wettbewerben.
- 14.5. Der Nachwuchskoordinator ist in Abstimmung mit dem Nachwuchsausschuss für die Aufstellung, Verwaltung und Abrechnung des Nachwuchsetats verantwortlich.
- #### **15. Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**
- 15.1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 15.2. Bei Bedarf können Ämter der BBU im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Verbandstag ist hierüber zu informieren.
- 15.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Ziffer 15.2 trifft der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands.

- 15.4. Für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 15.5. Der geschäftsführende Verbandsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die BBU gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der BBU. Der Verbandstag ist darüber zu informieren.
- 15.6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Verbandsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 15.7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der BBU einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die BBU entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon usw. Diese sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 16. Verbandsrechtsorgane**
- 16.1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschwerden und Einsprüche nach der Sportordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung der BBU behandelt. Für Angelegenheiten, die dort nicht geregelt sind, gelten die Ordnungen der DBU (Deutsche Bowling Union).
- 16.2. Rechtsorgan der BBU ist der Rechtausschuss.
- 16.2.1. Der Rechtausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandstag gewählt werden. Zusätzlich werden vom Verbandstag zwei Stellvertreter gewählt. Nach Möglichkeit soll eine rechtskundige Person Mitglied des Rechtausschusses sein.
- 16.2.2. Der Rechtausschuss wählt seinen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- 16.2.3. Der Rechtausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.
- 16.2.4. Mitglieder des Rechtausschusses dürfen keinem anderen Organ der BBU mit Ausnahme des Verbandstages angehören.

17. Rechnungsprüfer

- 17.1. Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmitglied, die keinem Verbandsorgan der BBU angehören dürfen.
- 17.2. Die Rechnungsprüfer haben die Geldgeschäfte mindestens jährlich auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Die nach der Prüfung anzufertigenden Prüfberichte sind dem Vorstand in den ersten zwei Monaten des Folgejahres vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
- 17.3. Am Verbandstag haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Prüfbericht zu erstatten.

18. Ordnungen

- 18.1. Die BBU gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Ordnungen.
- 18.2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 18.3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung oder in der Ordnung selbst eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 18.4. Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- 18.4.1. Geschäftsordnung
 - 18.4.2. Finanzordnung
 - 18.4.3. Sportordnung
 - 18.4.4. Nachwuchsordnung
 - 18.4.5. Schiedsrichterordnung
 - 18.4.6. Rechts- und Verfahrensordnung
 - 18.4.7. Datenschutzordnung
 - 18.4.8. Ehrenordnung
- 18.5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden (Ziffer 20.2), gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

19. Datenschutz

- 19.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der BBU und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft zu den in Ziffer 2 genannten Dachorganisationen ergeben, werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Mitgliedern der Vereine, Vereinigungen sowie der Ehrenmitglieder digital gespeichert und verarbeitet.

Art und Umfang der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

20. Veröffentlichungen

- 20.1. In den Veröffentlichungen der BBU wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel die männliche Schreibweise verwendet, unabhängig davon, ob die Aufgabe von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen wird.
- 20.2. Die BBU veröffentlicht ihre Beschlüsse und Mitteilungen entweder schriftlich per E-Mail oder in den Medien (z. B. Homepage); sie sind für alle Mitglieder der BBU verbindlich.

21. Auflösung

- 21.1. Über die Auflösung der BBU kann nur ein zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Verbandstag entscheiden, bei dem mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Zu einer Auflösung bedarf es wenigstens eines Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- 21.2. Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend, muss innerhalb von einem Monat ein neuer außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, der dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 21.3. Bei Auflösung der BBU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den BLSV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- 21.4. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder der BBU keine Rechte am Vermögen der BBU.

22. Inkrafttreten

- 22.1. Die Neufassung der Satzung wurde am 20. September 2025 in Nürnberg beschlossen, abgeändert durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes am 18.11.2025 aufgrund seiner Ermächtigung durch den Verbandstag am 20.09.2025 und wird mit der jeweiligen Beschlussfassung wirksam, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.